Verwaltungsgemeinschaft Emmerting - Gemeinde Emmerting -

Emmerting, 08.09.2025

Az.: 140-13/1 va

Betreff: Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrsrechtliche Maßnahme in der Gemeinde Emmerting, Karrerweg Haltestelle

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erlässt namens der Gemeinde Emmerting als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 ZustGVerk

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

- 1. Im Karrerweg Hohe Hausnummer 11 wird eine Haltestelle ausgewiesen.
 - Folgendes Schild ist anzubringen:
 - Haltestelle (Verkehrszeichennummer 224)
- 2. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
- 3. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und können mit Geldbuße geahndet werden.

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

- Gemeinde Emmerting -

Stefan Kammergruber Erster Bürgermeister



Abdruck:

- II. Polizei Altötting
- III. Bauhof Emmerting
- IV. Amtstafel vom 11.09.2025 11.12.-2025
- V. zum Akt

